

Sechste Sitzung – Sixième séance

Dienstag, 11. Juni 1991, Vormittag
Mardi 11 juin 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Hänsenberger

85.047

**Strafgesetzbuch
 und Militärstrafgesetzbuch. Revision**
**Code pénal et Code pénal militaire.
 Révision**

Différences – Divergences

Siehe Seite 78 hiavor – Voir page 78 ci-devant
 Beschluss des Nationalrates vom 3. Juni 1991
 Décision du Conseil national du 3 juin 1991

Frau **Weber**, Berichterstatterin: Der Nationalrat hat gestern vor einer Woche die Differenzbereinigung vorgenommen, und er hat im Grunde eine erwähnenswerte, grössere Differenz gegenüber dem Ständerat geschaffen. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, auf die Version des Nationalrates einzugehen und ihr zuzustimmen. Ich spreche damit gerade zu Artikel 187. Worum geht es?

Zum ersten ist zu sagen, dass das Schutzalter nach wie vor bei 16 Jahren bleibt.

Zweitens ist zu sagen: Für jene Jugendlichen, die unter 20 Jahre alt sind, greift eine Kann-Formel in Absatz 2. Hier kann der Richter sogar auf eine Strafverfolgung verzichten. Das bleibt so, wie es vorher war.

Nun hat der Ständerat in der letzten Session beschlossen, erste Annäherungen, die unter den Begriff der «Kinderliebe» fallen, als straffrei zu bezeichnen. Die getroffene Formulierung glückte nicht ganz, da damit quasi zwei verschiedene Schutzalter geschaffen wurden.

Neu ist nun die Version des Nationalrates. Er schlägt vor, dass eine sexuelle Handlung von zwei jungen Menschen, die einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen, als straffrei bezeichnet werden soll. Betonen möchte ich aber, dass damit nur eine Beziehung im Sinne einer freien, gegenseitigen Zuneigung gemeint ist. Es geht um eine frühe Jugendliebe, deren Art man aber nicht ernster machen möchte als nötig.

Der Nationalrat stimmte mit 91 Stimmen zu 1 Stimme dem vorliegenden Text zu. Sämtliche Fraktionen hatten ihre Zustimmung mitgeteilt. Ihre Kommission schlägt Ihnen ebenfalls Zustimmung zu dieser Version vor.

Art. 187 Abs. 1bis; 193 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 187 al. 1bis; 193 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Weber**, Berichterstatterin: In Artikel 193 Absatz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Ihr wurde im Nationalrat ohne Gegenstimme zugestimmt.

Art. 156 Abs. 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 156 al. 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Weber**, Berichterstatterin: Der Ständerat hat das letzte Mal Absatz 1bis von Artikel 156 gestrichen. Diese Bestimmung war tatsächlich in der Art und Weise, wie wir Artikel 187 verstanden hatten, nicht nötig. Jetzt aber, nachdem wir einen Altersunterschied von drei Jahren als straffrei bezeichnet haben, ist dieser Artikel in gewissen Fällen nötig. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, diesem Artikel 156 zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

89.067

**Gegen Missbräuche
 der Fortpflanzungs- und Gentechnologie
 beim Menschen. Volksinitiative**

**Contre l'application abusive
 des techniques de reproduction
 et de manipulation génétique
 à l'espèce humaine. Initiative populaire**

Différences – Divergences

Siehe Jahrgang 1990, Seite 477 – Voir année 1990, page 477

Beschluss des Nationalrates vom 20. März 1991
 Décision du Conseil national du 20 mars 1991

Piller, Berichterstatter: Wir befinden uns im Differenzbereinigungsverfahren zur «Beobachter»-Initiative bzw. des Gegen-vorschlags. Der Nationalrat ist im wesentlichen der Linie des Ständerates gefolgt. Es verbleiben noch fünf Differenzen, wobei zwei davon materiell von Bedeutung sind.

Wie der Ständerat hat sich auch der Nationalrat dafür ausgesprochen, den Extrahumanbereich zusammen mit dem Humanbereich in einem einzigen Verfassungsartikel zu regeln. Die «Beobachter»-Initiative selbst deckt nur den Humanbereich ab. Allerdings möchte sich der Nationalrat im Extrahumanbereich nicht mit einer Gesetzeskompetenz begnügen. Materiell von Bedeutung ist ferner die Differenz in der Frage der In-vitro-Fertilisation. Der Nationalrat möchte – wie der Ständerat – diese Methode nicht verbieten, will aber bereits auf Verfassungsstufe eine restriktive Regelung.

Art. 2

Antrag der Kommission

Art. 24octies (neu)

Abs. 2 Einleitung, Bst. a–c

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Bst. cbis

Mehrheit

.... Bedingungen erlaubt. (Rest des Absatzes streichen)

Minderheit I

(Meier Josi, Huber, Simmen)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit II

(Küchler, Lauber)

Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch. Revision

Code pénal et Code pénal militaire. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	450-450
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 205